

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung eines gemeinsamen Ordnungsaußendienstes

Die Stadt Lohmar,

schließt mit den nachfolgend genannten Beteiligten

1. Gemeinde Eitorf,
2. Gemeinde Much,
3. Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid,
4. Gemeinde Ruppichteroth,
5. Stadt Sankt Augustin,
6. Gemeinde Windeck,

die folgende mandatierende Vereinbarung zur Übertragung von ordnungsbehördlichen Aufgaben auf die Stadt Lohmar gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 1 Aufgabenübertragung

Die oben genannten beteiligten Kommunen beschließen, den ordnungsbehördlichen Außendienst in den Zeiten Freitag- auf Samstagnacht, 22:00 bis 4:00 Uhr, Samstag auf Sonntagnacht, 22:00 bis 4:00 Uhr, sowie in den Nächten vor Feiertagen, 22:00 bis 4:00 Uhr, zukünftig gemeinsam wahrzunehmen.

Der gemeinsame Außendienst wird durch Besetzung eines Ordnungsdienstfahrzeuges mit jeweils zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wahrgenommen, der während der genannten Zeiten in den beteiligten Kommunen Streife fährt und ordnungsbehördliche Einsätze (zusätzlich zu den kommunalen Rufbereitschaftsdiensten; insbesondere Ruhestörungseinsätze) wahrnimmt. Die Stadt Lohmar stellt hierfür die entsprechenden Personalressourcen (3 vollzeitverrechnete Stellenäquivalente) zur Verfügung; sie stellt das Ordnungsdienstfahrzeug und sonstige Sachmittel und übernimmt die Organisation der Aufgabe. Ziel ist es, während der genannten Zeiten verstärkt für die Sicherheit und Ruhe (Ruhestörungseinsätze) vor Ort zu sorgen. Dieses ist durch eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wesentlich kostengünstiger möglich, als bei einer alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch jede einzelne Kommune.

Die Stadt Lohmar verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, die Aufgaben für die übrigen Beteiligten mandatierend durchzuführen, so dass deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben unberührt bleiben.

§ 2 Personalbedarf

1. Für die Aufgabenwahrnehmung werden 3 vollzeitverrechnete Stellenäquivalente benötigt.
2. Die Vergütung der Mitarbeiter/-innen erfolgt nach Entgeltgruppe 06- 08 TVöD.
3. Nach Inkrafttreten der Vereinbarung wird eine Bemessung des Stellenumfanges alle 2 Jahre vorgenommen.

§ 3 Durchführung der Aufgabe

1. Standort des Ordnungsdienstfahrzeuges und Ausgangspunkt für die Einsatzfahrten ist das Stadthaus in Lohmar.
2. Die Wahrnehmung der Einsatzfahrten erfolgt in Abstimmung mit der Einsatzleitstelle der Kreispolizeibehörde, wobei die Letztentscheidung über die wahrzunehmenden Einsätze bei der Besetzung des gemeinsamen kommunalen Einsatzwagens liegt,
3. Einsätze, die der Einsatzwagen aus Kapazitätsgründen nicht wahrnehmen kann, werden - wie bisher - von der Kreispolizeibehörde wahrgenommen, sofern die Priorisierung polizeilicher Aufgaben dies zulässt.

§ 4 Kostenbeteiligung

1. Sämtliche Personal-, Sach- und Gemeinkosten für die 3 vollzeitverrechneten Stellenäquivalente werden von den beteiligten Kommunen nachfolgendem einwohnerbezogenen Schlüssel gemeinsam finanziert.

Eitorf	11,15 %	22.111,55 €
Lohmar	18,06 %	35.836,13 €
Much	8,61 %	17.077,24 €
Neunkirchen-Seelscheid	11,70 %	23.216,13 €
Ruppichteroth	6,24 %	12.383,98 €
Sankt Augustin	33,06 %	65.582,94 €
Windeck	11,17 %	22.167,02 €

Hiervon ausgenommen sind die Fahrt- und Ausbildungskosten. Diese werden entsprechend o. a. Quotelung gesondert abgerechnet.

Der Kostenverteilungsschlüssel wird alle 2 Jahre auf der Grundlage des durch IT.NRW fortgeschriebenen Bevölkerungsstands zwischen den Beteiligten einvernehmlich neu festgelegt.

2. Die Kosten beinhalten auch ein Stundenkontingent für die Organisation der Aufgabe durch die Stadt Lohmar.
3. Ein etwaiger Personalstundenüberhang steht der Stadt Lohmar für eigene Aufgaben zur Verfügung.
4. Die Kosten für die Erstausrüstung (Dienstkleidung, pers. Ausrüstung etc.) der Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sind in den unter Punkt (1) genannten Kostenpositionen enthalten.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

1. Als Grundlage für die Abrechnung der Personalkosten wird der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen. Es werden sowohl die Personalkosten als auch die Sachkosten, sowie die Gemeinkosten für die Kostenbeteiligung herangezogen.
2. Die Stadt Lohmar erstellt zum Stichtag des Vertragsbeginns eine Gesamtabrechnung und leitet diese den beteiligten Kommunen zu.
3. Zahlungen der Kommunen: Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen in einer Summe.
4. Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt. Sofern sich herausstellen sollte, dass dies nicht zutrifft und auf die Kosten Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, wird diese (ggfls. auch rückwirkend) zusätzlich abgerechnet.

§ 6 Kommunale Ansprechpartner/-innen

Jede beteiligte Kommune verpflichtet sich, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach Kräften zu unterstützen. Ansprechpartner/-innen in den beteiligten Kommunen ist die jeweilige Leitung des Ordnungsamtes. Der bereits in jeder Kommune installierte Rufbereitschaftsdienst bleibt mit den bisher festgelegten Aufgabenbereichen (PsychKG, Ölsuren etc.) zusätzlich bestehen.

§ 7 Dokumentation der Einsätze

Die Einsatzzeiten (Beginn und Ende), Name des Beschwerdeführers, des Störers und der Grund der Einsätze auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen werden durch die Mitarbeiter/innen der Stadt Lohmar dokumentiert. Die sich hieraus ergebende Statistik wird den teilnehmenden Kommunen in halbjährlichem Abstand oder auch nach evtl. Bedarf zur Verfügung gestellt.

§ 8 Organisation des Ordnungsdienstes und Personal-/ Sachaufwand

(Eckpunkte interkommunaler Ordnungsdienst)

Die Regelungen zur Organisation des Ordnungsdienstes und die Kostenverteilung sind nicht Bestandteil der öff.rechtl. Vereinbarung und werden gesondert durch die Beteiligten festgelegt.

§ 9 Datenschutz

1. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten ist während der Wahrnehmung des Mandatsverhältnisses nur in dem Umfang zulässig, in dem die Daten zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgabe erforderlich sind.

Die Dienstkräfte der Stadt Lohmar sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Eine Datenübermittlung darf nur erfolgen, wenn sie rechtlich zulässig ist.

2. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Mandatserfüllung nicht mehr erforderlich ist.
3. Die Beteiligten verpflichten sich im Übrigen, die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen.
3. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 11 Laufzeit und Kündigungsfristen

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2022.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

